

Information des Prüfungsausschusses „Soziale Arbeit“ (B.A.) vom 01.04.15
Anrechnung beruflich erworbener Kompetenzen

I.

Gem. §10 Abs. 5 BPO können außerhalb der Hochschule erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

II.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in eigener Zuständigkeit darüber, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anforderungen des Qualifikationsrahmes für Hochschulabschlüsse (Dublin Descriptors) eingehalten werden. Außerdem sind allgemeine Vorgaben des Curriculums sowie der Studien- und Prüfungsorganisation zu berücksichtigen.

III.

Die Anrechnung erfolgt bis auf weiteres als Einzelfallentscheidung nach folgenden Kriterien:

1. Beruflich erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden für die Module M2 KZ.2114 (Praktikum) und M11 KZ.2342 (Intensiv betreutes Praxismodul) angerechnet.
2. Die mit diesen Modulen verbundenen Prüfungsleistungen, also der Projekt- bzw. Praktikumsbericht, sind von der Anrechnung ausgenommen.
3. Angerechnet werden Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit im Umfang von mindestens 6 Monaten Vollzeit bzw. 12 Monaten Teilzeit erworben wurden oder werden. Nachzuweisen sind qualifizierte berufliche Tätigkeiten in sozialarbeiterischer und/oder sozialpädagogischer Funktion.
4. Im Zuge der Anrechnung können die in den Modulbeschreibungen definierten Praxiszeiten vollständig oder teilweise erlassen werden.
5. Eine Doppelanrechnung für M2 und M11 ist nicht möglich. Von einer Anrechnung ausgeschlossen sind außerdem Praktikums-/Berufserfahrungen, die bereits im Zuge der Zulassung zum Studium (Vorpraktikum) berücksichtigt wurden.



Seite 2 von 2

IV.

Der Antrag auf Anrechnung beruflich erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ist schriftlich, mit Unterschrift und unter Beibringung geeigneter Nachweise im Prüfungsamt einzureichen. Die Anerkennung bzw. Ablehnung erfolgt innerhalb von 4 Wochen per Bescheid.

V.

Gem. §10 Abs. 5 BPO angerechnete Kenntnisse und Fähigkeiten werden im Diploma Supplement dokumentiert.